



FAQ Integrationsförderung und Pandemie (Corona)

Version 0.5

Stand: 23.10.2020

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetz. Im Gegensatz zur vorher geltenden ausserordentlichen Lage, haben die Kantone wieder ein stärkeres Mitspracherecht. Zudem können sie kantonale Massnahmen beschliessen, wenn die Fallzahlen auf ihrem Gebiet steigen oder ein Anstieg droht. Es gibt daher Massnahmen, die national gelten und andere, die sich von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Verwendung von Subventionen im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme und anderen Pilotprogrammen des SEM im Integrationsförderbereich KIP u.a. Programmen

1 Stand: 08.04.2020 (aktual. 23.10.2020)	Die Pandemiesituation hat Auswirkungen auf die Umsetzung und Finanzierung der kantonalen Integrationsprogramme und/oder die Umsetzung von Programmen von nationaler Bedeutung (Resettlement-Programm, Integrationsvorlehre, etc.). Wie ist damit umzugehen?	Das SEM hält grundsätzlich fest, dass die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung fortbestehen und fortzuführen sind. Aus Sicht des SEM ist daher an den bestehenden Vereinbarungen und Finanzierungen festzuhalten und den Anbietern ist zu empfehlen, das Angebot an Integrationsförderung soweit wie möglich über entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen. Die gegenwärtige Situation ist soweit wie möglich zu nutzen, um die Massnahmen der Integrationsförderung qualitativ weiter zu entwickeln, insbesondere durch Digitalisierung etc. Der Entscheid über einzelne Projekte liegt jedoch beim Kanton (Art 14 Abs. 4 VIntA). Das SEM bittet die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen, in der Berichterstattung und Aktualisierung der KIP/IAS zu vermerken, wenn Massnahmen aufgrund der Pandemiesituation angepasst werden mussten.	
2 Stand: 08.04.2020	Die Erreichung der Ziele KIP/IAS ist gefährdet. Die Mittel aus dem AIG können aufgrund der Aussetzung oder	Falls die Zielerreichung gemäss Eingabe gefährdet ist, ist zu prüfen, welche alternativen Massnahmen umgesetzt werden können, um auf die Erreichung der Ziele hinzuwirken.	



(aktual. 23.10.2020)	Verschiebung geplanter Integrationsmassnahmen nicht ausgeschöpft werden.	Gemäss Art. 28 SuG und Art. 19 VIntA (Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme) fordert der Bund nur Beiträge zurück, wenn der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft und keine Nachbesserung innert einer sinnvollen Frist möglich ist. Die Beweislast liegt dabei beim Kanton. Er zeigt dem SEM im Rahmen der jährlichen Aktualisierungen und Berichterstattungen auf, dass er alle alternativen Durchführungsmöglichkeiten geprüft hat.	
3 Stand: 08.04.2020	Ist die Finanzierung der Infrastruktur zur Ausstattung von Integrationsmassnahmen wie z.B. für Berufsvorbereitungs-/ Bildungsmassnahmen über die Bundesbeiträge an die Integrationsförderung möglich, damit diese auf elektronischem/digitalem Weg aufrechterhalten werden können?	Ja. Die bestehenden Vereinbarungen und Aufträge zur Integrationsförderung sind fortzuführen und die Integrationsangebote der KIP/IAS nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Die Kantone prüfen mit den anbietenden Institutionen alternative Durchführungsmöglichkeiten, anstelle von Präsenzveranstaltungen, welche abgesagt werden müssen. Dazu gehört die entsprechende Ausstattung der Integrationsmassnahmen. Ist die Ausstattung von Infrastruktur Bestandteil von individuellen situationsbedingten Leistungen (SIL) ist die Finanzierung über die Integrationsförderung möglich, falls diese Kosten nicht im Rahmen der Sozialhilfe abgedeckt werden können. Es gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen beziehungsweise die Bestimmungen für eine hälftige Finanzierung von Anschubfinanzierungen in Regelstrukturen.	<u>Rundschreiben IAS vom 4.12.2018 (Ziff. 5)</u> <u>Rundschreiben KIP vom 25.1.2017 (Ziff. 5)</u>
4 Stand: 08.04.2020	Haben Anbieter von Integrationsmassnahmen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ?	Die Anbieter von Integrationsmassnahmen haben grundsätzlich Anspruch auf KAE, sofern sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ist dies in der Regel nicht der Fall. Entschieden wird im Einzelfall. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung zur KAE ist das kantonale Arbeitsamt des Kantons, in dem sich der Hauptsitz des Betriebs befindet. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die bestehenden Aufträge und Finanzierungen von Integrationsmassnahmen grundsätzlich aufrecht zu erhalten (siehe Antwort auf Frage 1). Auf der Internetseite www.arbeit.swiss finden sich die relevanten Informationen rund um KAE in Zusammenhang mit dem Coronavirus.	



	Durchführung von Integrationsmassnahmen	Antwort / Haltung SEM	
5 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)	<p>Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie Museen, Zoos und Bibliotheken sind seit dem 6. Juni 2020 wieder offen. Bedingung ist immer, dass die Lage es erlaubt.</p> <p>Unter welchen Bedingungen können die Sprach- und Integrationskurse nach KIP und IAS im Präsenzunterricht wieder stattfinden?</p>	<p>Für Kurse der Erwachsenenbildung, worunter die Sprach- und Integrationskurse nach KIP und IAS fallen, gelten die gleichen Bedingungen wie für Berufsschulen und Universitäten.</p> <p>Dies bedeutet, dass seit dem 6. Juni 2020 Sprach- und Integrationskurse nach KIP und IAS wieder Präsenzveranstaltungen durchführen dürfen, sofern es die Lage erlaubt und die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden (Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage). Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
6 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)	<p>Seit dem 8. Juni können die Sprach- und Integrationskurse wieder im Präsenzunterricht stattfinden. Wie sieht es mit den übrigen Angeboten aus, insbesondere mit 1:1-Situationen beispielsweise im Rahmen von Begrüssungsgesprächen, Potenzialabklärungen oder Beratungen?</p>	<p>Persönliche Beratungsgespräche sind auf ein Minimum zu begrenzen. Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können Einzelgespräche stattfinden, soweit die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.</p> <p>Die Schalter und Sitzungsräume für Beratungsgespräche sind so auszugestalten, dass der Schutz der Mitarbeitenden und der antragstellenden Personen gleichermaßen gewährleistet ist und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gemäss Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage eingehalten werden können.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
7 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)	<p>Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogramme können seit dem 6. Juni wieder durchgeführt werden. Welche Schutz-massnahmen sind im Zusammenhang mit dem Angebot von Beschäftigungs-</p>	<p>Die in Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffenden Schutzmassnahmen sind in der Regel mit ordentlich angestellten Personen bei den jeweiligen Anbietern vergleichbar. Für Beschäftigungs- und Arbeitsprogramme bedeutet dies Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden (bspw. Büros, interne Werkstätten etc.), fallen nicht unter die Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage. Für diese Tätigkeiten muss daher	



	und Arbeitsintegrationsprogrammen zu treffen?	<p>grundsätzlich kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Es gelten aber weiterhin die vom BAG erlassenen Hygiene- und Verhaltensregeln. Befinden sich besonders gefährdete Personen im Betrieb empfiehlt es sich aufgrund der arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers dennoch, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, fallen unter Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage, womit dafür ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umsetzen ist (Art. 6d COVID-Vo). <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
8 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)	Unter welchen Voraussetzungen können Bildungsangebote wieder durchgeführt werden?	<p>Bei der Bildung ist folgende Unterscheidung wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Formale Bildung: Präsenzunterricht in Mittel-, Berufs- und Hochschulen (Sekundarstufe II, Tertiärstufe und Weiterbildung) ist seit dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Die Kantone können den Unterricht flexibel gestalten und die Möglichkeiten von Fernunterricht weiter nutzen. Ein Schutzkonzept ist dann zwingend notwendig, wenn die Einrichtungen öffentlich zugänglich sind (Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage). Die Vorgaben betreffend Hygiene und soziale Distanz sind einzuhalten.- Nicht formale Bildung (Weiterbildungskurse): Seit dem 6. Juni können Weiterbildungen in einem grösseren Rahmen stattfinden. Dabei ist ein Schutzkonzept nach Art. 4 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage zu erarbeiten und umzusetzen. <p>Weiter gilt seit dem 19. Oktober 2020 in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der privaten Weiterbildungsanbieter inkl. Unterrichtsräume eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer</p>	



		<p>Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist. Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage von der Pflicht ausgenommen sind.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<p>9 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)</p>	<p>Unter welchen Voraussetzungen können Anlässe im Bereich der Sozialen Integration wieder durchgeführt werden?</p>	<p>Seit dem 22. Juni sind private und öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen erlaubt. Dazu gehören auch zivilgesellschaftliche Anlässe. Bei Veranstaltungen mit über 100 und bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise höchstens 1000 Mitwirkenden werden gemäss Artikel 6 der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage Kontaktdaten erhoben. Weiter muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden.</p> <p>Bei Veranstaltung mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern wird eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigt.</p> <p>Im Weiteren sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten.</p>	
<p>10 Stand: 04.06.2020 (aktual. 23.10.2020)</p>	<p>Welche Vorkehrungen müssen für den Betrieb der Frühförderangebote getroffen werden?</p>	<p>Für die Frühförderangebote sind dieselben Vorkehrungen zu treffen wie in Kindertagesstätten. Insbesondere muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen von <u>KibeSuisse</u>, sowie die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen verwiesen.</p>	